



www.alles-sauber.com

Textilreiniger und die neue Bundes-Immissionsschutzverordnung (31. BImSchV):

Welche Konsequenzen ab 2007?

Die „Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen“ dient der Umsetzung der europäischen VOC-Richtlinie in Deutschland und erhielt die Bezeichnung 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV) und trat am 25.08.2001 in Kraft. Die 31. BImSchV hat keine Bedeutung für die PER-Reinigung; hier gilt unverändert die 2. BImSchV, die sich hinsichtlich der Anforderungen an die Textilreinigung nicht verändert hat. Die 31. BImSchV gilt für alle „Neuanlagen“ der Textilreinigung, die mit KWL oder anderen halogenfreien Lösemitteln (z.B. Rynex, Green Earth, Pentylacetat) arbeiten. Unter Neuanlagen sind alle Reinigungsmaschinen oder Reinigungsobjekte zu verstehen, die keine Altanlagen im nachfolgend definierten Sinne sind.

- Unter Altanlagen ist u. a. zu verstehen: „... eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage (dazu zählen Textilreinigungen), deren Errichtung und Betrieb vor dem Datum des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung (25.08.2001) nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugelassen worden ist oder – soweit eine solche Zulassung nicht erforderlich war – mit der Errichtung begonnen worden ist.“

- Der Begriff der Gesamtemission ist definiert als „die Summe der diffusen Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen und der Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen in gefassten Abgasen“. Das heißt, dass unter diesen Begriff kein Lösemittel fällt, das in flüssiger Form, z.B. in Destillations- oder Filtrerrückständen, entsorgt wird.

- Der Begriff der Anlage ist bereits im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) definiert. Danach sind Anlagen:

- Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- Maschinen, Geräte und sonstige „ortsveränderlichen“ technischen Einrichtungen,
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.
- Eine „wesentliche Änderung“ ist eine Änderung der Nennkapazität, die bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu einer Erhöhung der Emissionen um mehr als zehn vom Hundert führt.



www.alles-sauber.com

Für „Altanlagen“, das sind alle Reinigungsmaschinen bzw. Reinigungsbetriebe oder Betriebsstätten, die am Tage des Gültigkeitsbeginns der 31. BImSchV bereits bestanden, gelten die Bestimmungen ab 31.10.2007. Folgende Bestimmungen sind für die Textilreinigung bindend:

- Der Grenzwert für die Gesamtemissionen beträgt 20 g/kg gereinigter/getrockneter Ware.
- Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch: 0 t/a.
- Für KWL sind des Weiteren „Besondere Anforderungen“ formuliert. Diese Anforderungen sind nicht neu, sondern bereits in den vom Länderausschuss für Immissionsschutz 1994 erlassenen „Anforderungen beim Einsatz von Kohlenwasserstofflösemitteln (KWL) in Chemischreinigungen“ enthalten, wurden nun in die 31. BImSchV übernommen und sind damit rechtsgültig.
- Formulierungsänderung in einem wesentlichen Punkt: Die Reinigung und die Trocknung des Reinigungsgutes hat im geschlossenen System nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Daraus wird ein Verbot der Umlademaschinen abgeleitet!
- Des Weiteren ist festgelegt, dass eine selbsttätige Verriegelung sicherstellt, dass die Beladetür erst nach Abschluss des Trocknungsvorgangs geöffnet werden kann, wenn die Massenkonzentration an KWL in der Trommel nach dem Ergebnis einer laufenden messtechnischen Überprüfung einen Wert von 5 g/m³ nicht mehr überschreitet; Neuanlagen müssen seitens der Maschinenhersteller mit einer geeigneten Einrichtung zur laufenden messtechnischen Überprüfung ausgestattet sein.
- Der festgelegte Grenzwert für die Gesamtemission ist in einer jährlich zu erstellenden Lösemittelbilanz vom Betreiber der Anlage nachzuweisen. Lösemittelbilanzen sind fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der DTV stellt seinen Mitgliedern kostenfrei eine Methodik zur Erstellung der Lösemittelbilanz als Excel-Datei auf seiner Homepage unter www.dtv-bonn.de zur Verfügung. Gemäß § 5 fordert die zuständige Behörde:
 - Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, bei der der Schwellenwert des Lösemittelverbrauchs überschritten wird hat diese der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
 - Altanlagen sind der Behörde spätestens 2 Jahre nach In-Kraft-Treten der 31. BImSchV (25.08.2003) anzuzeigen.



www.alles-sauber.com

- Der Betreiber hat ferner eine „wesentliche Änderung“ der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Gemäß § 7 ist Folgendes zu beachten:
- Sind gefasste Abgase so abzuleiten, dass ein Abtransport mit der freien Luftströmung nach dem Stand der Technik gewährleistet ist.
- Die Behörde kann die Aufstellung von Umlademaschinen, die als Neuanlagen gelten, nicht zulassen.
- Die Behörde kann (muss aber nicht!) Umlademaschinen, die als Altanlagen einzustufen sind, zum 31.10.2007 verbieten.
- Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls
 - einzelne Anforderungen der Verordnung nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können,
 - keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und
 - die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 1999/13/EG (europäische VOC-Richtlinie) nicht entgegenstehen.
- Die Behörden versuchen z. T. auch für Altanlagen mit sofortiger Wirkung die Erstellung von Lösemittelbilanzen durchzusetzen.